

GEMEINDE UNTERMEITINGEN

(Landkreis Augsburg)



5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 42 „Westlich des Lechrings I“

(Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

SATZUNG

Fassung vom 07.04.2016

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Patricia Goj

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Untermeitingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich des Lehrings I“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich des Lehrings I“ der Gemeinde Untermeitingen gilt der von dem Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, ausgearbeitete Bebauungsplan vom 11.02.2016, der aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung einschließlich Planzeichenerklärung besteht. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Bebauungsplanzeichnung mit der Planzeichnung Bebauungsplan – 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 (A), den Festsetzungen durch Planzeichen (B) und den Verfahrensvermerken (C) in der Fassung vom 07.04.2016
- Satzung (Textliche Festsetzungen (D)) in der Fassung vom 07.04.2016

Beigefügt ist die

- Begründung in der Fassung vom 07.04.2016
- Schalltechnische Untersuchung vom 11.02.2016, LA03-025-G06, BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg

A PLANZEICHNUNG

B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Sind dem zeichnerischen Teil angefügt

C VERFAHRENSVERMERKE

- Sind dem zeichnerischen Teil angefügt

D TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich des Lechrings I“ ersetzen ausschließlich innerhalb ihres Geltungsbereiches die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich des Lechrings I“ in der Fassung vom 19.07.2012 voll inhaltlich.

Außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 weiterhin fort.

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Mischgebiet (MI 1 und MI 2)

Die in der Planzeichnung mit MI (MI 1 und MI 2) gekennzeichneten Bereiche werden als Mischgebiet im Sinne des § 6 der BauNVO festgesetzt.

MI 1

Zulässig sind:

- Wohngebäude für besondere Formen der Wohnnutzung (z.B. Betreutes Wohnen, Tagespflege)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Geschäfts- und Büronutzung
- Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Wohngebäude für die allgemeine Wohnnutzung
- Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen/Nutzungen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe

MI 2

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschoss
- Geschäfts- und Büronutzung in allen Geschossen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes in allen Geschossen
- Sonstige Gewerbebetriebe in allen Geschossen
- Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in allen Geschossen
- Wohnnutzungen im 2. Obergeschoss

Nicht zulässig sind:

- Wohnnutzungen im Erdgeschoss sowie im 1. und 3. Obergeschoss
- Einzelhandelsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften im 1. bis 3. Obergeschoss
- Anlagen/Nutzungen für kirchliche und kulturelle Zwecke
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten
- Gartenbaubetriebe

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GRZ / GFZ

Im Mischgebiet (MI 1 und MI 2) sind folgende maximale Werte für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) zulässig:

GRZ max. 0,6

GFZ max. 1,6

2.2 Höhe baulicher Anlagen und Anzahl der Vollgeschosse

Folgende Höhen sind zulässig:

MI 1:

- Vollgeschosse: III
- Gesamthöhe: max. 11,0 m

MI 2:

- Vollgeschosse: III - IV
- Gesamthöhe: max. 16,5 m

2.3 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses (EG). Die OK RFB des Erdgeschosses (EG) darf den Höhenpunkt der Lechfelder Straße von 560,35 m ü. NN nicht überschreiten.

Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

3.1 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt für die Bauflächen die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Im Bereich der abweichenden Bauweise (a) müssen die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden, die Gebäudelänge darf 50 m jedoch überschreiten.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Stellplätze, Tiefgaragen-Einfahrten mit zugehöriger Einhausung, Garagen, Carports, untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie am Hauptgebäude angebundene und diesem deutlich untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Fluchttreppen, Balkone etc.) bis zu einer maximalen Grundfläche von 50 m² sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3 Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO an allen Gebäudeseiten auf eine Tiefe von 0,4 H festgesetzt.

An der westlichen Seite der überbaubaren Grundstücksfläche des MI 2 (zur Fl.Nr. 1820 (TF)) darf die Abstandsfläche (0,4 H) unterschritten werden. Ein Mindestab-

stand von mind. 5,0 m zur zukünftigen Grundstücksgrenze muss eingehalten werden.

Hinweis:

Wird die Abstandsfläche von 0,4 H an der westlichen Seite zur Fl.Nr. 1820 (TF) nicht eingehalten, wird die Gemeinde Untermeitingen die Abstandsflächenübernahme auf der Fl.Nr. 1820 (TF) über eine Dienstbarkeit regeln.

4 VERKEHRSFLÄCHEN

In der Planzeichnung sind Verkehrsflächen mit Ihrer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Lage der öffentlichen Verkehrsflächen kann im Rahmen der Ausführungsplanung verändert werden.

5 STELLPLÄTZE , GARAGEN

- 5.1** Die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Untermeitingen in der jeweils aktuellen Fassung ist anzuwenden.
- 5.2** Private Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengitter, Rasenpflaster, Rasenziegel, Schotterrasen, Schotter, Rasen etc.).

6 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

6.1 Fassadengestaltung, Dacheindeckung

Grelle und leuchtende Farben (RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.

6.2 Dachformen und -neigungen

Zulässig sind Flachdächer sowie geneigte Dächer.

6.3 Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:

- grelle und leuchtende Farben
- bewegte Schriftbänder sowie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung
- Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein auskragen
- Werbepylone

Hinweis:

Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.

6.4 Versorgungsanlagen

Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Strom- und Telefonleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu führen.

6.5 Einfriedung

Die Satzung der Gemeinde Untermeitingen über die Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung ist anzuwenden.

7 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Höhenunterschiede sind möglichst durch natürliche Böschungen auszugleichen. Die Freiflächen des Mischgebietes und die Zugänge zu den zwei Gebäuden sind barrierefrei auszuführen.

8 BODENSCHUTZ UND GRÜNORDNUNG

8.1 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände bei Pflanzungen sind einzuhalten, sofern diese nicht durch sinnvolle und zweckmäßige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten unterschritten werden können.

Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung und Wegebefestigung ordnungsgemäß durchzuführen.

Für alle Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Pflanzenarten und -qualitäten sind der Artenliste (Pkt. E 1) zu entnehmen.

Verschiebungen von einzelnen Baumstandorten sind grundsätzlich möglich, die Anzahl der Bäume ist jedoch beizubehalten.

8.2 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen dürfen keine weiteren baulichen Nebenanlagen, Verkehrsanlagen oder Stellplätze errichtet werden.

Alle bodenoffenen Flächen sind als Rasenflächen herzustellen.

Straßenbegleitgrün (entlang der Hauptverkehrsstraße „Lehring“)

Entlang der Hauptverkehrsstraße „Lehring“ sind gem. Planzeichnung und gem. Artenliste (Pkt. E1) heimische Laubbäume I. Ordnung zu pflanzen.

8.3 Private Grundstücksfläche (MI)

Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

8.4 Pflegemaßnahmen

Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen.

9 IMMISSIONSSCHUTZ

9.1 Passiver Schallschutz

Bei Änderungen oder Neuerrichtung von schützenswerten Nutzungen im Sinne der DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise", vom November 1989 (die Definition ergibt sich aus der TA Lärm vom 26. August 1998, GMBI Nr. 26/1998 S. 503 z.B. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume) sind die sich aus dem Lärmpegelbereich nach DIN 4109 ergebenden baulichen Schallschutzmaßnahmen zu beachten. Folgende Festsetzungen ergeben sich zu den Lärmpegelbereichen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Misch- gebiets- fläche	Fassaden- seite	Lärm- pegel- bereich	Öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Nutzungen	nur zulässig mit vorgelagerten Be- bauung mit Schall- pegelminderung von mindestens	Automatische Be- und Entlüftung bei Schlaf- und Kinderzimmer erforderlich
			uneingeschränkt zulässig		
MI 1	Nord	I	Ja		Nein
	Ost	III	Nein	10 dB(A)	Ja
	Süd	III	Ja		Ja
	West	II	Ja		Nein
MI 2	Nord	II	Ja		Ja
	Ost	III	Ja		Ja
	Süd	IV	Ja		Ja
	West	III	Ja		Ja

Tab. 1: "Passiver Schallschutz"

Aktive Belüftungen können entfallen, wenn die Räume mit Wintergärten, Loggias oder anderen Pufferräumen vor den Lärmimmissionen geschützt werden (Verbesserung mindestens 10 dB(A)). Diese Pufferräume müssen so ausgestattet sein, dass sie zur Nutzung als Schlaf- oder Kinderzimmer nicht geeignet sind.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße können auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Freistellungsverfahrens ermittelt werden. Die sich aus der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 und sich aus den anerkannten Regeln der Technik ergebenden Mindestanforderungen sind zu beachten.

Hinweis: Die hier festgesetzten Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind Mindestanforderungen entsprechend der im Zeitraum des Bebauungsplanverfahrens aktuellen Gegebenheiten. Aufgrund Änderungen von Berechnungsmethoden oder anderen Lärmbelastungen können sich andere Anforderungen für die Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben. Dies ist jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsfreistellungsverfahrens durch den Bauwerber zu prüfen

Es sind offenbare Fenster im MI1 an der Ostfassade von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der TA Lärm (Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Büros usw.) nur dann zulässig, wenn durch eine geeignete vorgelagerte Baumaßnahme (z.B. Laubengang usw.) der Beurteilungspegel vor dem Fenster des schutzbedürftigen Raumes den geringeren Beurteilungspegel entsprechend der Spalte 5 der Tabelle "Passiver Schallschutz" ergibt als dies ohne die vorgelagerte Baumaßnahme der Fall wäre. Durch die vorgelagerte Baumaßnahme darf kein neuer schutzbedürftiger Raum im Sinne der TA Lärm entstehen.

9.2 Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften

Alle Normen und Richtlinien können bei der Gemeinde Untermeitingen im Rahmen der Auslegung zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

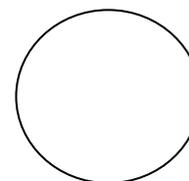
Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die genannten Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Schaezlerstraße 9, 86150 Augsburg, Tel. 0821-34779-0) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

AUSFERTIGEN

Ausgefertigt am __.__.____

.....
Simon Schropp
Erster Bürgermeister



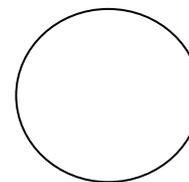
Siegel

INKRAFTTRETEN

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Westlich des Lechrings I“ tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den __.__.____

.....
Simon Schropp
Erster Bürgermeister



Siegel

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

E 1 Baum- und Strauchpflanzungen – Artenliste

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu verwenden:

Bäume I. Ordnung

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 20 - 25 cm.

- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Tilia cordata (Winter-Linde)

Bäume II. Ordnung

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 - 18 cm.

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Prunus padus (Trauben-Kirsche)
- Sorbus aria (Mehlbeere)

Obstbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 - 16 cm.

- Prunus avium, in Sorten (Kirschbaum)
- Malus sylvestris, in Sorten (Apfelbaum)
- Pyrus communis, in Sorten (Birnenbaum)
- Juglans regia, in Sorten (Walnuss)

E 2 Bodendenkmäler

In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet liegt folgendes bekanntes und eingetragenes Bodendenkmäler:

- Siedlung der späten Bronzezeit und Gräber der Urnenfelderkultur
(Inv.Nr. D-7-7830-0150)
Fl.Nr.: 130/1; 13012; 130/3; 130/4; 1289/56; 1289/410; 152113; 1521/7;
1521/8; 152119; 1521/12; 1521113; 1521117; 1526; 1528; 1528/4; 1528/5;
1528/6; 1528/7; 1528/8; 1528/12; 1528124; 1528125 [Gmkg. Untermeitingen]

Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld mit vergleichbarer topographischer Lage weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Vielmehr ist den Umständen nach anzunehmen, dass sich die oben genannte Bodendenkmal bis in das Planungsgebiet erstreckt.

Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem

eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren ggf. die fachlichen Anforderungen formulieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 31 Denkmalpflege Informationen des BLfD 200411 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

E 3 Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

E 4 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauener der Grundstücke im Geltungsbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Bearbeitung stammen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), entschädigungslos hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch vor 6.00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sämtliche Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais- Silage- und Getreideernte, evtl. Zuckerrübenerte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

E 5 Abwehrender Brandschutz

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Gewerbegebieten eine Bereitstellung von mindestens 1600 l/min über zwei Stunden erforderlich. Mischgebiete werden dem zugerechnet.

Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind in Gewerbegebieten im Abstand von ca. 100 m zu situieren.

Gebäude, in denen die Brüstungshöhe notwendiger Fenster mehr als 8,00 m über Gelände liegt, müssen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.

Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.

Die Mindestabstände zwischen Bauten und Starkstromleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 und 0210 entsprechen. Zur Durchführung eines sicheren Löschangriffs muss der Abstand zwischen dem möglichen Standplatz eines Strahlrohres (z.B. Geländeoberfläche, Balkon, Traufe) und den Leiterseilen mindestens 9,50 m betragen.